

Per Kurier

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

30.Mai 2015

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 1-2015

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 36.750 Euro belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 3.600 Euro.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten (vormals) sind seit Oktober 2010 zum Teilbereich des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 19. Oktober 2010).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten, die ihren Sitz im Großherzogtum Luxemburg hat, entspricht dem Kalenderjahr. Da die Beteiligte ihren Sitz im Ausland hat, kann sie ihre Finanzberichte ausschließlich in englischer Sprache abfassen (§ 51 Abs. 3 BörsO).

Die Beteiligte übermittelte den Jahresfinanzbericht 2013 (JFB 2013) in der englischen Sprache am 5. November 2014 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB. Die Übermittlung des 1. Quartalsfinanzberichtes 2014 (Q1 2014), des Halbjahresfinanzberichts 2014 (HJFB 2014) und des 3. Quartalsfinanzberichts 2014 (Q 3 2014) per ERS an die Geschäftsführung der FWB stand bis zum 10. März 2015 noch aus.

Die Beteiligte war bezüglich aller vier Berichte von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden.

In einer E Mail vom 1. Mai 2014 und einem Telefonat mit der Abteilung Listing führte die Beteiligte aus, dass sie im Jahre 2013 in eine finanzielle Krise geraten sei und deshalb bei dem zuständigen Gericht in X-Stadt (Belgien) ein Gläubigerschutzverfahren (judicial reorganization) beantragt habe. Während des Reorganisationsprozesses seien die schrumpfenden Personal- und Finanzressourcen zur Aufstellung und Umsetzung eines Reorganisationsplanes und zur Abwendung der Unternehmensinsolvenz eingesetzt worden. Hierdurch habe die Verschuldung der Beteiligten, die die Unternehmensfortführung maßgeblich gefährdet habe, gesenkt werden können. Auch der Vorstand habe gewechselt. Der neue Vorstand habe sich erst einarbeiten müssen. Die Möglichkeit des Ausscheidens der Beteiligten aus dem Prime Standard sei von dem Vorstand noch nicht abschließend behandelt worden. Voraussichtlich werde der JFB 2013 bis Ende Juni 2014 erstellt. Voraussichtlich werde auch der Q1 2014 erst später übermittelt werden können. Schließlich verwies die Beteiligte darauf hin, dass die Anleger durch ad hoc Mitteilungen laufend über die Entwicklungen bei der Beteiligten auf dem Laufenden gehalten worden seien.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Auf eine Erinnerung der Abteilung Listing an die Vorlage des JFB 2013 teilte die Beteiligte mit E-Mail vom 26. August 2014 mit, dass sie im Juni 2014 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewechselt habe und in Kürze die voraussichtlichen Fertigstellungsdaten der ausstehenden Finanzberichte mitteilen werde.

In einem Telefongespräch am 3. September 2014 erklärte ein Vertreter der Beteiligten, dass die Beteiligte im letzten Jahr um ihr Überleben gekämpft habe und deshalb die Erstellung von Finanzberichten in den Hintergrund getreten sei. Aktuell habe die Beteiligte eine gute Überlebenschance. Der JFB 2013 werde voraussichtlich bis Ende Oktober vorliegen. Hinsichtlich der weiteren ausstehenden Finanzberichte könnten noch keine verlässlichen Angaben im Hinblick auf ihre Fertigstellung gemacht werden.

Der Beteiligten war bereits mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 1. August 2014 (Az. E 3-2014) wegen der nicht fristgemäßen Übermittlung des Q 3 2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.650 Euro belegt worden. Der Beschluss ist der Beteiligten am 14. August 2014 zugestellt worden. Das Ordnungsgeld wurde bezahlt.

Unter dem 11. März 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2013, den Q1 2014, den HJFB 2014 sowie den Q 3 2014 in englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 36.750 Euro zu belegen.

Am 17. März 2015 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S. 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I,1330,1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl I, 1981 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2013, den Q1 2014, den HJFB 2014 und den Q3 2014 in englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs.1 BörsG i.V. m. §§ 50 Abs.1 und 2, 51 Abs.1, 2, 3, 5 Börsenordnung (Stand: 26. November 2012 und 18. März 2013, 17. Juni und 1. Oktober 2013, 16. Dezember 2013 - BörsO) hat der Emittent zugelassener Aktien den Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums und die Halbjahres- und Quartalsberichte spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß waren der JFB 2013 bis zum 30. April 2014, der Q1 2014 bis zum 2. Juni 2014, der HJFB 2014 bis zum 1. September und der Q3 2014 bis zum 1. Dezember 2014 an die Geschäftsführung zu übermitteln. Die Beteiligte hat den JFB 2013 in englischer Sprache jedoch erst am 5. November 2014 und damit um mehr als 6 Monate verspätet übermittelt, den Q1 2014, den HJFB 2014 und den Q3 2014 hat sie bis zum 10. März 2015 überhaupt nicht übermittelt und damit jeweils die Frist um mehr als drei Monate versäumt.

Die Organe der Beteiligten haben die vier tatbestandlichen Verstöße gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Organe der Beteiligten, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben die Fristverstöße eingeräumt. Sie haben die verspätete Übermittlung der Finanzberichte zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Ausführungen der Beteiligten gegenüber der Abteilung Listing über die Ursachen der Fristversäumnis führen zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung. Der Umstand, dass die Beteiligte in dem fraglichen Zeitraum in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war, ihr Unternehmen restrukturiert und um ihr Überleben gekämpft hat, hat nicht zum Wegfall der Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung geführt. Denn weder die Börsenordnung noch das Wertpapierhandelsgesetz enthalten eine Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Verlängerung der Übermittlungsfrist oder gar zum Absehen von der fälligen Finanzberichterstattung.

Die Beteiligte traf daher auch unter den hier gegebenen konkreten Bedingungen des Einzelfalls die Pflicht, die fälligen Finanzberichte fristgemäß zu übermitteln. Die Beteiligte traf daher die Verpflichtung, insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Wenn die Beteiligte nach eigenen Angaben in der Krise die verbliebenen personellen und wirtschaftlichen Ressourcen nicht für die Finanzberichterstattung, sondern für die Restrukturierung eingesetzt hat, hat sie ihre Pflichten vorsätzlich nicht erfüllt. Die Beteiligte hätte bei der Entscheidung über die Zurückstellung der Arbeiten an den Finanzberichten in ihre Überlegungen maßgeblich auch einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards auch unter den geschilderten Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Insoweit hätte sie auch in Betracht ziehen müssen, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung zum Prime Standard zu stellen, um die absehbaren Verletzungen der Berichtspflichten zu vermeiden.

Die Beteiligte kann schließlich auch nicht mit Erfolg einwenden, dass sie den Markt durch ad hoc Mitteilungen über die Lage des Unternehmens informiert habe. Insofern verkennt die Beteiligte, dass derartige Mitteilungen, auch wenn sie wichtige Finanzinformationen enthalten im Vergleich zu den gesetzlich oder durch die Börsenordnung vorgeschriebenen Finanzberichten ein aliud darstellen und die Finanzberichte in keiner Weise ersetzen und den Kapitalmarkt nicht in gleich zuverlässiger Weise über die Lage eines Unternehmens informieren können.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend in allen vier Fällen ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehr als drei Tagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die obengenannten Pflichtverstöße die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 36.750 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen. Davon entfallen 14.000 Euro auf die verspätete Vorlage des JFB 2013, jeweils 7.000 Euro auf die nicht fristgemäße Vorlage des Q1 2014 und des HJFB 2014 sowie 8.750 Euro auf die nicht fristgemäße Vorlage des Q3 2014.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgende u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2013 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2013 von mehr als 6 Monaten schwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses erheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts. Bezüglich der verspäteten Vorlage des Q1 2014, des HJFB 2014 und des Q3 2014 ist im Hinblick auf das Gewicht des Verstoßes zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis lediglich drei unterjährige Finanzberichte betrifft, denen geringere Bedeutung zukommt als dem Jahresfinanzbericht, der obligatorisch von einem Wirtschaftsprüfer geprüft sein muss und mit dem erteilten oder versagten Prüfvermerk zu veröffentlichen ist.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung von jeweils mindestens mehr als drei Monaten ist der Fristverstoß in allen drei Fällen als schwer einzustufen.

Zu Lasten der Beteiligten war weiter zu berücksichtigen, dass sie erst durch einen seit dem 14. September 2014 bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom 1. August 2014 wegen der verspäteten Vorlage des Q3 2013 mit einem Ordnungsgeld belegt wurde. Insofern war jedenfalls für den Q3 2014 eine Erhöhung des Ordnungsgeldes vorzunehmen, weil sie sich den vor der Berichtsperiode ergangenen Ordnungsgeldbeschluss nicht zur Warnung hat dienen lassen.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 4,7 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
